

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e4930977-f6c5-3492-8a9b-f75e23b30182>

Bibliografie	
Titel	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
Amtliche Abkürzung	BImSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8

§ 62 BImSchG - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anlage ohne die Genehmigung nach [§ 4 Absatz 1](#) errichtet,
2. einer auf Grund des [§ 7](#) erlassenen Rechtsverordnung oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. eine vollziehbare Auflage nach [§ 8a Absatz 2 Satz 2](#) oder [§ 12 Absatz 1](#) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
4. die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach [§ 16 Absatz 1](#) wesentlich ändert,
- 4a. ohne Genehmigung nach [§ 16a Satz 1](#) oder [§ 23b Absatz 1 Satz 1](#) eine dort genannte Anlage störfallrelevant ändert oder störfallrelevant errichtet,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 17 Absatz 1 Satz 1 oder 2](#), jeweils auch in Verbindung mit [Absatz 5](#), [§ 24 Satz 1](#), [§ 26](#), [§ 28 Satz 1](#) oder [§ 29](#) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
6. eine Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach [§ 25 Absatz 1](#) betreibt,
7. einer auf Grund der [§§ 23, 32, 33 Absatz 1 Nummer 1 oder 2, §§ 34, 35, 37, 38 Absatz 2, § 39](#) oder [§ 48a Absatz 1 Satz 1 oder 2, Absatz 1a](#) oder [3](#) erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 7a. entgegen [§ 38 Absatz 1 Satz 2](#) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Schwimmkörper und schwimmende Anlagen nicht so betreibt, dass vermeidbare Emissionen verhindert und unvermeidbare Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben oder

8. entgegen einer Rechtsverordnung nach [§ 49 Absatz 1 Nummer 2](#) oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung eine ortsfeste Anlage errichtet, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
9. entgegen [§ 37c Absatz 1 Satz 1 bis 3](#) der zuständigen Stelle die dort genannten Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder nicht oder nicht rechtzeitig eine Kopie des Vertrages mit dem Dritten vorlegt,
10. entgegen [§ 37c Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Satz 5, oder Satz 6](#) der zuständigen Stelle die dort genannten Angaben nicht richtig mitteilt,
11. entgegen [§ 37f Absatz 1 Satz 1](#), auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach [§ 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 14](#), der zuständigen Stelle einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 15 Absatz 1](#) oder [3](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- 1a. entgegen [§ 15 Absatz 2 Satz 2](#) eine Änderung vornimmt,
- 1b. entgegen [§ 23a Absatz 1 Satz 1](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen [§ 27 Absatz 1 Satz 1](#) in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach [Absatz 4 Satz 1](#) eine Emissionserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergänzt,
3. entgegen [§ 31 Absatz 1 Satz 1](#) eine dort genannte Zusammenfassung oder dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 3a. entgegen [§ 31 Absatz 5 Satz 1](#) eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- 3b. einer Rechtsverordnung nach [§ 37d Absatz 3 Nummer 3](#) oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. entgegen [§ 52 Absatz 2 Satz 1, 3 oder 4](#), auch in Verbindung mit [Absatz 3 Satz 1](#) oder [Absatz 6 Satz 1](#) Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Maßnahme nicht duldet, Unterlagen nicht vorlegt, beauftragte Personen nicht hinzuzieht oder einer dort sonst genannten Verpflichtung zuwiderhandelt,
5. entgegen [§ 52 Absatz 3 Satz 2](#) die Entnahme von Stichproben nicht gestattet,
6. eine Anzeige nach [§ 67 Absatz 2 Satz 1](#) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
7. entgegen [§ 67 Absatz 2 Satz 2](#) Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(3) ¹ Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich
 - a) einem in Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5, 6, 7a, 9 oder Nummer 10 oder
 - b) einem in Absatz 2

bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Absatz 1 Nummer 2, 7 oder Nummer 8 genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

²Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 3 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des [§ 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 9 bis 11 die zuständige Stelle.